OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552731/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von S M, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. J H, Dr. R M, Mag. M H, S, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.07.2023, GZ: BHSDForst-2022-835921/11-MaJ, betreffend Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17.07.2023, GZ: BHSDForst-2022-835921/11-MaJ, den Antrag des Beschwerdeführers vom 28.11.2022, eingelangt am 14.12.2022, abgeändert am 06.02.2023, auf Bewilligung zur dauernden Rodung von 957,81 m² Wald auf dem Grundstück Nr. x, KG W, Gemeinde W, abgewiesen und die Bewilligung zur dauernden Rodung nicht erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde vom 14.08.2023. Begründend wird ausgeführt, dass die Rodung auf der angeführten Teilfläche die Möglichkeit schaffe, auf dem benachbarten Grundstück Nr. x eine Erweiterung des dortigen Betriebsobjektes umzusetzen. Die Firma H GmbH als Bauwerberin führe im Auftrag der Gemeinde W Winterdienstarbeiten im Gemeindegebiet durch. Durch die geplante Betriebswohnung werde auch ein zusätzlicher Flächenbedarf für ein allfälliges Einfamilienwohnhaus hintangehalten, was im Lichte der aktuellen Bestrebungen zur Vermeidung von Neuland-Versiegelungen jedenfalls im allgemeinen, öffentlichen Interesse gelegen sei. Die Bewaldung der KG W liege bei 43,5 % und die Waldausstattung der Gemeinde sei im Zeitraum 1984 bis 2002 um 10,9 % gestiegen. Die Rodungsfläche sei im Vergleich zur betroffenen Waldfläche auf dem beantragten Grundstück äußerst gering. Es hätte die Gesamtwaldentwicklung der KG W berücksichtigt werden müssen. Die Einschätzung, der Rodungszweck der Errichtung der Betriebswohnung könne auf verfügbaren Nichtwaldflächen verwirklicht werden, sei unrichtig. Das auf der Nachbarliegenschaft geplante Ausbauprojekt sei so gestaltet, dass die bestehenden, erdgeschossigen Flächen weiterhin genutzt werden können, vor allem die dortigen Garagen. Eine Verlagerung des Obergeschosses auf dem östlichen Bereich würde dazu führen, dass ein Teil der Garagen nicht mehr verwendet werden könnte. Die zusätzlichen Baumaßnahmen würden daher so gering wie möglich gehalten werden. In Abwägung mit dem Verlust von Waldflächen sei daher jedenfalls das öffentliche Interesse an der Bebauung zu bejahen. Die Firma H GmbH stelle einen Betrieb dar, welcher in der Gemeinde W seit vielen Jahren eine maßgebliche Rolle spiele und ein wichtiges Unternehmen darstelle. Die Beibehaltung betrieblicher Tätigkeit in Landgemeinden sei per se im öffentlichen Interesse gelegen. Dieser Aspekt wäre bei der Interessensabwägung jedenfalls mit zu berücksichtigen gewesen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Eingabe vom 28.11.2022, abgeändert am 06.02.2023, beantragte der Beschwerdeführer die Bewilligung zur dauernden Rodung von 957, 81 m² Wald auf dem Grundstück Nr. x, KG W, Gemeinde W um Betriebswohnungen auf dem vorhandenen Garagengebäude auf dem Grundstück Nr. x, KG W – neben der Rodungsparzelle für die Firma H GmbH, welche den Winterdienst für die Gemeinde W durchführt, zu errichten.

In der Verhandlung wurde vom Vertreter des Beschwerdeführers der Antrag erweitert bzw. konkretisiert:
„Es hat sicher nicht unmittelbar mit dem Winterdienst zu tun, das ist ein Ausbauprojekt des Unternehmens. Es geht schon darum, ob man dem Unternehmen die geplanten Betriebserweiterungen ermöglicht oder nicht. Es ist sicher so, dass es auch funktioniert hat und das Unternehmen wahrscheinlich auch in Zukunft dortbleiben wird. Allerdings sind ganz konkret dort Betriebswohnungen geplant. Der Geschäftsführer würde das auch nicht anders sagen. Ob jetzt die Wohnungen unmittelbar errichtet werden oder nicht, das hat auf unternehmerische Entscheidungen Auswirkungen. Es kann sein, dass der Betrieb nicht in dieser Größenordnung geführt wird, wie er geplant ist. Es wird wahrscheinlich aber nicht so sein, dass deswegen kein Winterdienst mehr gemacht werden kann. Ich denke schon, dass die Entwicklungs- und Ausbaupläne des Unternehmens schon wichtig sind, für den Weiterbestand des Unternehmens.“

Als Begründung für das Bauprojekt auf der Garage im Bereich der Freifläche wurde angeführt, dass so die „bestehende Baulichkeit bestmöglich“ genutzt werden könne.

Die Bewaldung der KG W liegt bei 43,5 % (der Wald-Schwerpunkt liegt in der bewaldeten Donauböschung), die Gemeinde W hat 36,7 %, der Bezirksdurchschnitt liegt bei 26 %. Die oberösterreichische Waldausstattung liegt bei 42 %. Die Waldausstattung der Gemeinde ist im Zeitraum 1984 - 2002 um 10,9 % gestiegen.

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt damit in einer durchschnittlich bewaldeten Katastralgemeinde mit steigender Waldausstattung. Die Waldverteilung der Katastralgemeinde ist auf die Donauböschung konzentriert, während andere, ebene Gebiete (in der die verfahrensgegenständliche Fläche liegt) unterbewaldet sind.

Der gültige Waldentwicklungsplan und der Kartenentwurf der anstehenden Revision beurteilen die Fläche mit 121. Begründet wird das mit der Unterbewaldung.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte einen Ortsaugenschein durch und bestätigte diese Einstufung für die verfahrensgegenständliche Fläche. Es handelt sich hiebei um einen unterbewaldeten Teil der Katastralgemeinde und angrenzender Gebiete Richtung Süden. Die im Waldentwicklungsplan ausgewiesene mittlere Wohlfahrtswirkung (WEP Kennziffer 2) trifft auch auf die konkrete verfahrensgegenständliche Fläche zu.

Die Feststellungen zur Waldausstattung und zur Einstufung der Wohlfahrtswirkung ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Diesem wurde seitens des Beschwerdeführers nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Forstgesetz lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die gegenständliche Rodungsfläche ist Wald im Sinne des Forstgesetzes. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder

3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist anhand des Gutachtens eines forstfachlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt.

Der Waldentwicklungsplan weist für die gegenständliche Rodungsfläche die Kennziffern 121 auf. Die Wohlfahrtsfunktion wurde somit als mittel eingestuft, da sich die verfahrensgegenständliche Fläche in einem unterbewaldeten Gebiet befindet.

Eine Bewilligung kann – trotz dem Vorliegen eines besonderen Interesses an der Walderhaltung – nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer besonderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche (Rodungszweck) das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 - ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse (Winterdienst für die Gemeinde bzw. Ausbaupläne des Unternehmes) - gegeben ist.

Die Aufzählung des § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 erfasst zwar die bedeutendsten öffentlichen Interessen, ist jedoch nur beispielhaft und lässt daher eine Erweiterung zu.

Im gegenständlichen Fall kann kein öffentliches Interesse an der beantragten Rodung erblickt werden und somit steht der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche kein öffentliches Interesse am vorgebrachten Rodungszweck gegenüber.

Der Vertreter des Beschwerdeführers geht selbst davon aus, dass, sollte der Rodungsantrag abgewiesen werden, der Winterdienst für die Gemeinde durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der „Ausbau- und Erweiterungspläne“ des Unternehmens wurden keine näheren Angaben gemacht.

Als Begründung, warum die Betriebswohnung auf der Garage und im Bereich der Freifläche errichtet werden muss, wurde nur angeführt, dass das Gebäude so bestmöglich genutzt werden würde. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts handelt es sich dabei um bloße Nützlichkeitserwägungen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist im Zuge der gemäß § 17 Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Interessenabwägung

auch zu prüfen, ob für das - im öffentlichen Interesse liegende - Vorhaben, um das es geht, die Inanspruchnahme von Waldflächen überhaupt und bejahendenfalls im vollen Umfang erforderlich ist (vgl. VwGH 30.5.1994, Z92/10/0390). "Erforderlich" in diesem Sinne ist die Inanspruchnahme von Waldflächen, wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses, dem das Rodungsvorhaben dient, auf die zur Rodung beantragte Fläche angewiesen ist, das Vorhaben andernfalls daher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden kann.

Da im Rodungsverfahren die Offizialmaxime gilt, hat die Forstbehörde das Vorliegen und das Ausmaß eines öffentlichen Interesses an einer Rodung von Amts wegen festzustellen. Dass ein Rodungsvorhaben grundsätzlich und abstrakt im öffentlichen Interesse gelegen ist, reicht für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht aus. Es ist vielmehr darüber hinaus der Nachweis erforderlich, dass das konkrete Projekt – das heißt die Inanspruchnahme einer konkreten Waldfläche – im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Dies wird dann zu verneinen sein, wenn der Rodungszweck auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann. Denn es ist in Verfahren nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz grundsätzlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Waldgrund nur „subsidiär“ erfolgen darf; das heißt also, dass vorerst alle sonstigen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens ausgeschöpft werden müssen.

Kann ein öffentliches Interesse an einer Rodung nicht festgestellt werden, ist der Durchführung einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein jede Grundlage entzogen.

Im gegenständlichen Fall konnte kein öffentliches Interesse an der Rodung festgestellt werden. Eine Interessensabwägung bzw. näheres Eingehen auf die „subsidiäre“ Inanspruchnahme von Waldgrund erübrigen sich daher.

Der Rodungsantrag wurde von der belangten Behörde somit zu Recht abgewiesen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer